

Statuten

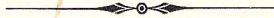
über die Verwaltung

des

Gesellschaftsgutes

der

Gemeinde Hausen a. A.



1944

Buchdruckerei Dr. J. Wetß Affoltern am Albis

Statuten

über die Verwaltung

des

im Jahr 1570 von dreißig Männern aus der Gemeinde **H a u s e n** a. Albis, Bezirk Affoltern, durch Ankauf von Liegenschaften, Erwerbung eines Säge-, Mehlg-, Bäckerei-Rechtes, behufs Errichtung einer Wirthschaft und Herberge für Durchreisende gegründetes

Gesellschaftsgutes

das sich nunmehr durch den im Jahr 1858 mit Hrn. **Rudolf Schä-
rer** von Ebertsweil über den ganzen Besizthum getroffenen Verkauf zu einer liquiden Summe von Fr. 23,000 umgestaltet hat.

A. Antheilhaber

Antheilhaber ist jeder Bürger der politischen Gemeinde, welcher sich darüber ausweisen kann, oder von welchem es sonst bekannt ist, daß er oder seine Vorfahren väterlicher Seits bei Gründung, Erbauung und Unterhalt des Gesellschaftshauses durch Frohnarbeit, Material-Lieferung oder Geldbeiträge mitgeholfen und diese seine Ansprüche nicht veräußert oder freiwillig verzichtet oder aber einen solchen Antheil von einem Genossen käuflich sich angeeignet habe. Das Antheilrecht vererbt sich nur männlicherseits. Jeder männliche Angehörige einer genössigen Familie, welcher das 16. Alters-

